Job-Vermittlung Zürich
Gemeinsam Perspektiven schaffen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (VERLEIH)

gültig ab 01.07.2012

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (für den Verleih) bilden einen integrierenden Bestandteil des schriftlich vereinbarten Personalverleihvertrags und werden vom Einsatzbetrieb als verbindlich anerkannt. In jedem Fall verpflichtet sich der Einsatzbetrieb (Firma/Privatperson), den Verleihvertrag zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verleih) innert 2 Tagen nach Erhalt unterzeichnet an den Verein Job-Vermittlung Zürich als Verleih-Organisation (anschliessend als „Job-Vermittlung Zürich“ bezeichnet) zu retournieren.

2. Sollte die Einsatzarbeit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, ist die Job-Vermittlung Zürich darüber vor Festlegung des Honorars aufzuklären. Insbesondere verpflichtet sich der Einsatzbetrieb, die Job-Vermittlung Zürich über die im Gesamtarbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen betreffend Lohn und Arbeitszeit zu orientieren. Unterlässt der Einsatzbetrieb diese Information und wird die Job-Vermittlung Zürich auf Grund der Differenzen zum GAV belangt, so wird der dem/der Arbeitnehmer:in zustehende Differenzbetrag zuzüglich der sich aus dem Verleihvertrag und dem Einsatzvertrag ergebende Marge zu Gunsten der Job-Vermittlung Zürich dem Einsatzbetrieb nachbelastet. Ebenso trägt der Einsatzbetrieb allfällige Sanktionen, welche der Job-Vermittlung aus der Unterlassung entstehen.

3. Die Arbeitnehmer:innen sind durch einen Arbeitsvertrag an die Job-Vermittlung Zürich gebunden und stehen deshalb in keinem vertraglichen Verhältnis dem Einsatzbetrieb gegenüber. Für das Honorar hat die eingesetzte Arbeitskraft keine Inkassoberechtigung.

4. Der/die von der Job-Vermittlung Zürich eingestellte Arbeitnehmer:in unterstellt sich den Weisungen und den im Einsatzbetrieb geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

5. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, die zur Arbeit notwendigen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu überprüfen, dass diese vom/von der Arbeitnehmer:in richtig gehandhabt werden.

6. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, den/die Arbeitnehmer:in nur unter Einhaltung der SUVA-Vorschriften zu beschäftigen. Betriebliche Sicherheitsvorschriften sind dem/der Arbeitnehmer:in vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben.

7. Die Job-Vermittlung Zürich haftet nicht für die geleistete Arbeit der Arbeitnehmenden oder für daraus resultierende Schäden. Gegenüber Dritten übernimmt der Einsatzbetrieb die volle Verantwortung für den/die Arbeitnehmer:in (Art. 101 OR). Dies gilt sinngemäss auch für das Werkzeug, Material und den Gebrauch von Maschinen und Fahrzeugen. Die Job-Vermittlung Zürich haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmer:innen. Dem Einsatzbetrieb wird empfohlen, den/die Arbeitnehmer:in der Job-Vermittlung Zürich seiner eigenen (Betriebs-)Haftpflichtversicherung zu unterstellen.

8. Grundsätzlich müssen alle Rapporte von einer visumsberechtigten Person des Einsatzbetriebs unterzeichnet werden. Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, allfällige Überstunden sowie allenfalls im Voraus vereinbarte Spesen verrechnet. Der Einsatzbetrieb bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Rapporte, welche der Rechnungserstellung an den Einsatzbetrieb gemäss Auftragsbestätigung dienen. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung gelten auch nicht visierte Rapporte als genehmigt.

9. Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Vertragserfüllung mitzuwirken. Er ist z.B. dafür besorgt, dass die Reinigungstücher bei jedem Einsatz gewaschen vorliegen, Hilfsmaterial zur Verfügung steht, die Haushaltung zugänglich ist usw. Ist der/die Arbeitnehmer:in vor Ort und kann den Auftrag unverschuldet nicht ausführen (z.B. kein Zugang zum Objekt), stellt die Job-Vermittlung Zürich diesen Aufwand als reguläre Arbeitszeit (1h) in Rechnung.

10. Die Rechnungen der Job-Vermittlung Zürich werden monatlich auf Grund des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapportes erstellt. Sie enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb bei Erhalt netto und ohne Skonto innert 30 Tagen zahlbar. Die Job-Vermittlung Zürich behält sich vor, bei der ersten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 5.00 und ab der zweiten Mahnung von CHF 15.00 zu verrechnen. Die Saläre werden dem/der Arbeitnehmer:in direkt von der Job-Vermittlung Zürich ausbezahlt. Der/die Arbeitnehmer:in ist nicht berechtigt, vom Einsatzbetrieb Zahlungen entgegenzunehmen.

11. In den Stundenansätzen sind die administrativen Kosten, die gesetzlichen Versicherungen sowie die Ferien (bis zum vollendeten 20. und ab dem 50. Lebensjahr wenigstens 5 Wochen bzw. 10.6%, ansonsten 4 Wochen bzw. 8.33% bzw. je nach allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag), die Feiertagsentschädigung (3.2% des Grundlohns) und der 13. Monatslohn enthalten. Jede/r Arbeitnehmer:in ist der Krankentaggeldversicherung unterstellt und untersteht dem BVG, wenn sein/ihr jährliches Bruttoeinkommen den koordinierten Lohn übersteigt.

12. Dieses Vertragsverhältnis kann bei unbefristeten Einsätzen von beiden Seiten unter Einhaltung folgender gesetzlicher Fristen nachfolgender ununterbrochener Anstellung gekündigt werden:

Anstellungsdauer:	Kündigungsfrist:
1. - 3. Monat und Probezeit	2 Werktage
4. - 6. Monat	7 Werktage
Ab 7. Monat	1 Monat

Ist der vorliegende Verleihvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, endet er am Ende des letzten Tages der Vertragsdauer. Die Probezeit für Einsätze auf unbestimmte Dauer wie auf bestimmte Dauer beträgt 3 Monate, wobei sie bei bestimmter Dauer tiefer als die Dauer des vorgesehenen Einsatzes sein muss.

13. Sollte der Einsatzbetrieb mit dem/der Arbeitnehmer:in eine Daueranstellung vereinbaren, hat er dies der Job-Vermittlung Zürich anzuzeigen. Der/die zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer:in darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und der/die Arbeitnehmende weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand wird der Einsatzfirma angerechnet und die Entschädigung ist nicht höher als der Betrag, den der Einsatzbetrieb der Job-Vermittlung Zürich bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand zu bezahlen hätte.

14. Die von der Job-Vermittlung Zürich erhobenen Daten dienen ausschliesslich der Korrespondenz zwischen dem Einsatzbetrieb und der Job-Vermittlung Zürich. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Mail-Adresse des Einsatzbetriebes wird für Marketingzwecke (Newsletter) verwendet. Der Einsatzbetrieb hat jederzeit das Recht, die Verwendung seiner Mail-Adresse zu untersagen.

15. Auf vorliegendes Rechtsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand gilt Zürich.

16. Kantonale Bewilligungsbehörde: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich.

Datum: Unterschrift Einsatzbetrieb:

…… ……